

Verordnung der Ref. Kirchgemeinde Bolligen über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Ref. Kirchgemeinde Bolligen)

Der Kirchgemeinderat der Ref. Kirchgemeinde Bolligen

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Ref. Kirchgemeinde Bolligen für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Ref. Kirchgemeinde Bolligen:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs 1 erstellt.

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk im Anhang.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 25. August 2021 genehmigt

² Diese Verordnung tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

1 Berechtigungsregeln Ref. Kirchgemeinde Bolligen für die GERES-Plattform

Bolligen, 25. August 2021

Ref. Kirchgemeinde Bolligen
Präsidentin

Sekretärin



Béatrice Pfenninger



Silvia Gfeller

Auflagezeugnis

Die Genehmigung dieser Verordnung wurde am 15. September 2021 im Anzeiger der Region Bern Publiziert und lag während 30 Tagen zur Einsicht auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

(Stand 01.01.2022)

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	
	Standardprofil 1: AHV - Nummer	
	Standardprofil 2: Heilmattort / Staatsangehörigkeit	
	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	
	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	
	Standardprofil 5: Ausländerrecht	
	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	
	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	
	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	
	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	
	Standardprofil 10: Konfession	
	Standardprofil 11: Haushalt	
	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	
	Mutationsrecht	
	Historisierung	
	Datenraum	
	Alter	
	Geschlecht	
	Konfession	
	Staatsangehörigkeit	
	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	
	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	
	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	
1.2 Systeme Antragsrecht: Präsidium und Sekretariat Kirchgemeinderat		
<u>1.2.3 kOOL</u>		
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Lauper Computing		
- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde		
X	X	
X	X	
X	X	
X	X	
-	-	
-	-	
X	X	
X	X	
X	X	
-	-	
X		
Gde.		
Alle		
Alle		
Eine		
Alle		
Alle		
Alle		
-		

Datum Version	Datum Stellungnahme
25.08.2021	09. September 2021